

„Menschenhandel“ und „Zwangsprostitution“

EU-Konzepte zur repressiven Eindämmung von Migration und Prostitution

Rede von Juanita Henning (Doña Carmen e.V.)
auf dem 36. Kongress der Bundeskoordination Internationalismus
(BUKO) in Leipzig, 29.5. - 1.6.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,

mein Name ist Juanita Henning. Ich bin Sprecherin des in Frankfurt / Main ansässigen Vereins Doña Carmen e.V., der sich seit nunmehr 17 Jahren für die sozialen und politischen Rechte von Prostituierten einsetzt. In der aktuellen Debatte um die rechtliche Neuordnung von Prostitution haben wir – um nur ein Beispiel für unser Engagement zu nennen - einen eigenen, 20-seitigen Vorschlag für einen Gesetzentwurf zur Regulierung von Prostitution erarbeitet. Interessierte können ihn gerne auf unserer Website www.donacarmen.de nachlesen.

Ich selbst arbeite seit Beginn der 90er Jahre, also seit rund 20 Jahren in Frankfurt mit Prostitutionsmigrantinnen. Allein in der örtlichen Bordellprostitution lag der Migrantinnen-Anteil stets über 95 %. Kürzlich - bei der Vorbereitung auf eine Radiosendung zu dem Thema – überlegte ich, mit wie vielen Nationalitäten wir in der Beratung von Doña Carmen eigentlich aktuell zu tun haben. Dabei kamen wir auf Anheb auf mindestens 30 verschiedene Nationalitäten.

Das zeigt: Deutschland ist ein Einwanderungsland. Mehr noch: Es gibt eine hohe Mobilität der Migrantinnen in Europa. Frauen in der Prostitution arbeiten heute in Frankfurt, morgen in Madrid, dann in den Niederlanden oder reisen für kürzere oder längere Zeit zum Arbeiten oder für eine Auszeit in ihre Heimatländer – vielfach außerhalb Europas.

Es gibt hierzulande Menschen, denen diese Mobilität Angst macht. Und es gibt politische Parteien und Regierungen, die durch die ökonomische Globalisierung die Voraussetzung für diese Mobilität und Migration schaffen, zugleich aber versuchen, Angst vor Migration zu schüren, um daraus politisches Kapital zu schlagen.

Damit wären wir beim Thema „Menschenhandel“. Unter diesem Etikett wird in der Regel vorurteilsbeladen und stets sehr emotional das Thema „Migration“, vor allem aber das Thema „weibliche Migration“ verhandelt.

Bevor ich in die Details gehe, zunächst ein Bild über die Größenordnung der Migration in Europa:

- In den mittlerweile 28 EU-Staaten leben derzeit etwa 500 Millionen Menschen.
- Nach Angaben von EUROSTAT waren davon im Jahre 2011 insgesamt 33,3 Mio. Menschen (also etwa 6,6 % der EU-Bevölkerung) Migranten/innen.
- Davon wiederum waren 12,8 Mio. Menschen (also 2,5% der EU-Bevölkerung) Binnenmigranten/innen und 20,5 Mio. Menschen (4,1 % der EU-Bevölkerung) sind Migranten/innen aus Nicht-EU-Staaten.
- Hinzu kommen noch einmal rund 32,2 Mio. Bürgerinnen der EU, die nicht Migranten/innen sind, die hier leben, aber in einem Staat außerhalb der EU geboren wurden.¹

Ob 6,6 % Migranten-Anteil an der EU-Bevölkerung geeignet sind, das Gespenst einer Massmigration nach Europa heraufzubeschwören, wage ich zu bezweifeln. Aber wir müssen uns mit der Tatsache auseinandersetzen, dass viele Parteien solche Ängste schüren und dabei Anklang finden.

Es gibt bekanntlich eine massive Politik der Abschottung Europas. Abwehr an den Außengrenzen Europas allein reicht den Gegner/innen der Migration nach Europa aber nicht aus. Damit eine Abschottung nach außen wirklich effektiv funktioniert und unter der Bevölkerung in Europa mehrheitlich auf Akzeptanz stößt, muss die Ideologie der Abgrenzung auch in den Köpfen funktionieren.

Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt dabei die Darstellung von Migranten/innen als Opfer von Schleppern, Schleusern und Menschenhändlern. Migrantinnen werden dabei als unschuldige, naive Opfer präsentiert, die unter falschen Versprechungen nach Europa gelockt werden, sich der Unterstützung dubioser Organisationen bedienen und dabei regelmäßig auf die Nase fallen. Die europäische Politik verspricht diesen Menschen dann „Opferschutz“ – was nicht selten Rückführung in die jeweiligen Heimatländer bedeutet.

Die „**Politik mit dem Menschenhandel**“ steht nach offizieller Lesart für eine menschenrechtsorientierte **Politik des Opferschutzes**. Sie sei – so wird uns glauben gemacht - nicht gegen Migration als solche, sondern nur gegen deren kriminelle Auswüchse gerichtet. Betroffenen Migrantinnen würde in deren eigenem Interesse Schutz gewährt - so die mediale Vermarktung der offiziellen Menschenhandels-Politik, die von vielen Menschen für bare Münze genommen wird.

¹ Zahlenangaben aus: Katya Vasileva, Population and social conditions, eurostat, 31/2012, S.2; (http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_OFFPUB/KS-SF-11-034/EN/KS-SF-11-034-EN.PDF)

Tatsächlich aber richtet sich die EU-Politik zu Menschenhandel gar nicht in erster Linie gegen Menschenrechtsverletzungen durch kriminelle Auswüchse der Migration, sondern vor allem gegen die Migration selbst.

Insofern muss man feststellen: Diese Politik ist weniger ein Schutz vor Menschenrechtsverletzungen, sie ist selbst eine **Menschenrechtsverletzung**, da sie unter Vorwänden die Freizügigkeit der Migration einschränkt.

Eine Analyse einschlägiger Veröffentlichungen von EU-Gremien fördert reichlich Hinweise dafür zu Tage, dass es bei der Bekämpfung des Menschenhandels weniger um die **Wahrung von Grundwerten**, als vielmehr um die Durchsetzung ökonomischer Interessen der besitzenden Klassen in Europa geht, der darin besteht niemandem am Wohlstand und Reichtum dieser Klassen partizipieren zu lassen.

EU-„Menschenhandels“- Politik als Anti-Migrationspolitik

Mitte der 90er Jahre erkannten die EU-Gremien, dass sie dem **Migrationsdruck**, der auf Europa lastet, nicht gewachsen seien und dass es aussichtslos sei, dem mit der Verkündung eines Einwanderungsstopps zu begegnen. Daher entschied man sich für die Entwicklung eines „**umfassenden Migrationskonzepts**“, für eine „**Politik der Migrationssteuerung**“.² Die Rede war von „**Migrationsströmen**“, die es zu kanalisieren gilt, um der befürchteten „Flut“ Herr zu werden. Mit dem Vertrag von Amsterdam (1997) beschloss der Rat der Europäischen Union eine aktive Steuerung der Migrationsströme. Das aber bedeutete zugleich deren vollständige **Überwachung** sowie ein entschiedener **Kampf gegen illegale Migration**, weil ansonsten das Konzept einer „Steuerung“ von Migration aus Sicht der etablierten Politiker ungläubwürdig sei.

„Eine wirksame Steuerung der Migrationsströme erfordert eine entsprechende **Überwachung** und muss durch Maßnahmen zur Regulierung der Migrationsströme ergänzt werden. Dazu sind Maßnahmen in sämtlichen Phasen der Migrationsströme erforderlich, damit die legalen Möglichkeiten für die Aufnahme von Migranten und jeder, die aus humanitären Gründen Schutz suchen, gewahrt werden und zugleich die illegale Einwanderung bekämpft wird.“³, so die Mitteilung der EU-Kommission vom 22.11.2000.

Die Gefahren der „**illegalen Einwanderung und des Menschenhandels**“ wurden fortan in einem Atemzug genannt, Menschenhandel wurde zu einer Metapher für illegale Einwanderung oder genauer gesagt: zur Metapher für ein Konzept zur Bekämpfung nicht gewollter Migration, ein **Migrationsabwehr-Konzept**.

² **BRÜSSELER ERKLÄRUNG**, 18-20.09.2002, S. 2

³ **MITTEILUNG** der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Migrationspolitik der Gemeinschaft, 22.11.2000, S. 11

Man betonte – ich zitiere – die „**Verknüpfungen** zwischen dem Menschenhandel, der Migration und der Asylpolitik“. ⁴ Die „**Verhinderung der illegalen Einwanderung**“ erfordere „ein effizientes und kohärentes Vorgehen in dem speziellen Bereich des **Menschenhandels**“. ⁵ Man sei „auf dem Weg zu einem umfassenden Ansatz zur Bekämpfung von Schleusern und Menschenhändlern“ ⁶. Durch den „**Anstieg der illegalen Einwanderung**“ gewinne das Thema Menschenhandel „zunehmend an Brisanz“, hieß es 2002. In dem 2002 vom Europarat verabschiedeten „Vorschlag für einen Gesamtplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung“ hieß es, man habe – ich zitiere - „ein erstes Bündel von Zielsetzungen zur verstärkten **Bekämpfung der illegalen Einwanderung** festgelegt“ ⁷. Dazu zählte auch – Zitat - „die **Verstärkung der Maßnahmen gegen den Menschenhandel**“. ⁸ Weiter hieß es dort: „Illegale Aktivitäten, die immer wieder mit **irregulärer Migration** einhergehen, geben in allen Mitgliedsstaaten Anlass zu erheblicher Sorge. Insbesondere der **Menschenhandel** und die Schleusung von Migranten werden als völlig unannehmbar angesehen.“ ⁹

Völlig unannehmbar“ sei, dass „Netze der internationalen organisierten Kriminalität“ mit dem Ziel agieren, „**die Migration zu erleichtern**...“ ¹⁰ Hier wird deutlich: Die Migration als solche, nicht deren mögliche kriminellen Auswüchse stehen im Fokus. Eine Sachverständigengruppe zu Menschenhandel wurde eingesetzt für ein „integriertes Vorgehen“, damit die **staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels mit der Migrationspolitik verknüpft** ... werden.“ ¹¹

Die **Migrationspolitik** sei der „**übergeordnete Rahmen**“ für die europäische Bekämpfung des Menschenhandels ¹², heißt es in dem ‚Strategiepapier der EU zur Beseitigung des Menschenhandels vom 19.06.2012‘.

Man sollte sich dabei durchaus die Definition von Menschenhandel vor Augen führen, mit der hier operiert wird. Das europäische Rechtsverständnis basiert auf der

⁴ **ENTSCHLISSUNG** des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels“ (KOM(1998)726 – C5-0123/1999 – 1999/2125(COS)), 19.05.2000, S. 309

⁵ ebenda, S. 10

⁶ ebenda, S. 29

⁷ **VORSCHLAG** für einen **GESAMTPLAN** zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels in der Europäischen Union, 14.06.2002, Einleitung

⁸ ebenda, S. 24

⁹ ebenda, S. 26

¹⁰ **VORSCHLAG** für einen **RAHMENBESCHLUSS** des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI, 25.03.2009, S. 2

¹¹ ebenda, S.5

¹² **MITTEILUNG** der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016, 19.06.2012, S. 4

Definition des so genannten „Palermo-Protokolls“, das im Jahre 2000 von der UNO beschlossen wurde und in dessen Artikel 3 erklärt wird:

„Im Sinne dieses Protokolls

- a) bezeichnet der Ausdruck "**Menschenhandel**" die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen;
- b) ist die **Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels** in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung **unerheblich**, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;¹³

Wenn laut dieser Definition Gewaltandrohung bzw. Gewaltanwendung nicht unbedingt erforderlich sind, um von „Menschenhandel“ zu sprechen; wenn „Menschenhandel“ laut dieser Definition bei „Täuschung“, „Machtmissbrauch“ oder bei einem „Ausnutzen besonderer Hilflosigkeit“ vorliegen kann, und dies wiederum ausreicht, um eine „**Einwilligung**“ in Prozesse der „Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen“ für unerheblich zu erklären, so bedeutet das zweierlei:

- Erstens: Es handelt sich um ein Konzept der Entmündigung erwachsener Migrantinnen/innen. Sie können damit auch gegen ihren Willen als „Opfer von Menschenhandel“ etikettiert und darüber „humanitär“ in ihre Heimatländer rückgeführt werden;
- Zweitens: Ein solches Verständnis von „Menschenhandel“ erlaubt auch problemlos, die so genannte „Armutsmigration“ zu kriminalisieren, sofern Dritte bei der Anwerbung, Beförderung, Beherbergung oder Beschäftigung dieser Personen involviert sind. Es dürfte nicht schwer fallen, hier bei Bedarf einen „Machtmissbrauch“ oder eine „Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit“ im Sinne des oben aufgezeigten Verständnisses von Menschenhandel zu konstruieren.

Halten wir also einstweilen als Zwischenergebnis fest:

¹³ **Zusatzprotokoll** zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

- (1) Das Konzept „Menschenhandel“ ist **Teil eines zunehmend globalen Konzepts der Migrationssteuerung**.¹⁴ „Menschenhandel“ avanciert zum **Kampfbegriff im Kontext der Abwehr nicht gewollter** und damit als illegal markierter **Migration**. Die Bekämpfung der illegalen Migration geht dabei fließend über in die Bekämpfung jeglicher Migration.

So forderte das europäische Parlament in einer Entschließung vom 19. Mai 2000 die „Entwicklung eines globalen Warnsystems für die **Überwachung möglicher Flüchtlings- oder Migrationsströme**, um **Frauen- und Kinderhandel** im Keim zu ersticken.“¹⁵

- (2) Das Konzept „Menschenhandel“ hat gegenüber irregulären Migrationsströmen eine **ökonomisch motivierte Selektionsfunktion**, indem es unerwünschte (Armut-)Migranten bei Bedarf zu „Menschenhandels-Opfern“ erklären kann.
- (3) Damit lässt das **Konzept „Menschenhandel“** Migrationsabwehr als Opferschutz aus rein humanitären Gründen erscheinen und dient der **Legitimationsbeschaffung**: Statt um Existenzbedrohung, Beschneidung von Rechten und Ausweitung von Überwachung scheint es um die großzügige Gewährung von Rechten und um den Schutz hilfloser Menschen zu gehen.
- (4) Der Subtext dieser Politik lautet also: Ein **Rassismus mit gutem Gewissen** ist möglich!

Das Konzept „Menschenhandel“ liegt durchaus **im strategischen Interesse der Besitzenden**. Vorrangig erscheint für sie der möglichst einheitlich und geschlossen handelnde Wirtschaftsraum EU, der sich als global konkurrenzfähig erweisen soll. Dabei soll der mittlerweile boomende Niedriglohnsektor in den EU-Staaten – allen voran in Deutschland – vorrangig den heimischen Hartz-IV-Bezieher*innen zur Verfügung stehen. Eine ungebremste Einwanderung insbesondere in diesen Sektor wäre kontraproduktiv.

Die europäische Anti-„Menschenhandels“-Politik thematisiert genau diese ökonomischen Konstellationen. Aber sie thematisiert noch eine weitere Besonderheit: die so genannte „Feminisierung der Migration“.

Feminisierung der Migration

¹⁴ **BRÜSSELER ERKLÄRUNG**, 18-20.09.2002, S. 5

¹⁵ **ENTSCHLIESSUNG** des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels“ (KOM(1998)726 – C5-0123/1999 – 1999/2125(COS)), 19.05.2000, S. 311

Wenn im Kontext von Migration von „Menschenhandel“ die Rede ist, so ist auffällig, dass es hierbei in erster Linie um die Migration von Frauen, spezieller noch um die Migration von Sexarbeiterinnen geht. Deutlich zeigt sich das darin, dass in den 90er Jahren zunächst so gut wie ausschließlich von „Frauenhandel“, nicht aber von „Menschenhandel“ die Rede war.

Woher aber kam diese seltsam einseitige Fixierung?

Der „Menschenhandels“-Diskurs stammt bekanntlich aus den ersten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts und richtete sich seinerzeit gegen die sich international etablierende Sexarbeit in der Prostitution. Das Prostitutionsgewerbe zeichnete sich bereits damals - schon aufgrund der stets allgegenwärtigen rechtlichen Diskriminierung - in hohem Maße durch eine bemerkenswerte Mobilität der dort tätigen Frauen aus. Prostitution war ein globalisiertes Gewerbe, lange bevor man von ‚Globalisierung‘ sprach.

Die Bekämpfung des damaligen „Mädchenhandels“ richtete sich klar gegen die Prostitution in ihrer internationalen Ausprägung. Das sollte man sich vergegenwärtigen, wenn man verstehen will, warum das Konstrukt des „Frauenhandels“ Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts plötzlich wie aus der Versenkung wieder auferstand.

Denn ein Konzept, dass sich der Überwachung von Migration und insbesondere der Bekämpfung weiblicher Migration verpflichtet sieht, schien durchaus brauchbar zu sein, wenn es nach dem Fall des Eisernen Vorhangs nunmehr erneut um die Kontrolle, Steuerung und Abwehr von Migrationsbewegungen mit hohem weiblichem Anteil ging.

Die neuen Migrationsströme der 90er Jahre wurden nicht zufällig unter dem Stichwort „Feminisierung der Migration“ diskutiert. Man muss sich dabei vor Augen führen: Erst seit 1998 begann die UNO, Daten zur weiblichen Migration zusammenzustellen. Vorher war das für sie kein Thema. Und das, obwohl der Anteil der Migrantinnen weltweit schon in den sechziger Jahren allenthalben auf rund 46 % geschätzt wird.

Bis zur Jahrtausendwende ist dieser Anteil weltweit um 3 Prozentpunkte angestiegen. Im Falle Europas soll es in diesem Zeitraum einen Zuwachs von 4 % gegeben haben.¹⁶

Die Feminisierung der Migration ist also eine statistische Tatsache. Doch das Problem liegt keineswegs in dieser überschaubaren Größenordnung des Zuwachses, sondern in der offenkundig gewordenen Tatsache, dass Frauen heutzutage

¹⁶ Vgl. Ch Kofler, L. Fankhauser, Frauen in der Migration – Das Bild der Migrantin in der öffentlichen und politischen Wahrnehmung und in der aktuellen Forschung, 2009, S. 8 (http://www.ekm.admin.ch/content/dam/data/ekm/dokumentation/materialien/mat_frauen_d.pdf)

wesentlich unabhängiger von ihren Familien migrieren und damit die Stabilität des traditionellen Familienzusammenhangs zur Disposition steht. Frauen sind nicht mehr die nachziehenden Familienangehörigen, sie sind vielfach Pioniere der Migration, die insbesondere in den sich ausweitenden Dienstleistungssektoren Arbeit finden.

Dazu zählen insbesondere Gross- und Einzelhandel, der Gesundheitsbereich, das Reinigungsgewerbe, das Gast- und Unterhaltungsgewerbe und das Prostitutionsgewerbe.

Es ist nicht nur die Zunahme der Dienstleistungsbereiche, die die weibliche gegenüber der männlichen Migration zu begünstigen scheint. Es ist auch die in westlichen Industriegesellschaften zu verzeichnende Erhöhung der Erwerbsquote einheimischer Frauen und der an sie gestellte Anspruch, Beruf, Familie und Kinderkriegen bzw. Kindererziehung unter einen Hut zu bringen, der eine Welle der Kommerzialisierung ehemals unbezahlter reproduktiver Hausarbeit zur Folge hatte: Von der Reinigung über die Kinderbetreuung bis hin zur Pflege älterer Menschen sind jetzt temporär, in Teilzeit beschäftigte und sich in Pendelmigration über die nationalen Grenzen hin- und her bewegende Migrantinnen eingesetzt.

Frauen gewinnen durch die eigenständige oder unter Zuhilfenahme von Agenturen organisierte Migration einen Zuwachs an Autonomie, der auch durch noch so prekäre, unsichere Beschäftigungsverhältnisse nicht zunichte gemacht werden dürfte.

Dies ist der Hintergrund dafür, dass nicht nur die Migration als solche, sondern insbesondere deren hier beschriebene „Feminisierung“ als Bedrohung wahrgenommen wurde. Dies bildete den gesellschaftlichen Hintergrund für das Revival des längst tot geglaubten „Mädchenhandels“-Diskurses.

Das alte Konzept des „Mädchenhandels“ erlebte eine Wiederauferstehung – natürlich zeitgemäß als „Frauenhandel“. Ihm war jedoch bereits begrifflich auf die Stirn geschrieben, dass es dabei nicht bloß um Migrationsbekämpfung im Allgemeinen, sondern im Besonderen um den Versuch einer Eindämmung weiblicher Migration, insbesondere derjenigen in die Prostitution gehen sollte.

Dass macht den **Doppelcharakter der Politik mit dem „Menschenhandel“** aus:

- einerseits gegen Migration im Allgemeinen;
- andererseits gegen weibliche Migration, insbesondere weibliche Migration in die Prostitution.

Prostitutionsmigration ist die sichtbarste Form, in der weibliche Migration sich der patriarchalen Kontrolle zu entziehen scheint. Als Prostitutionsmigrantin ist die Frau das genaue Gegenteil der treusorgenden Hausfrau und Mutter, also jener Rolle, die den Frauen traditionellerweise zugeordnet ist. Sie hat nicht nur den „heimischen Herd“

verlassen, sie bestimmt auch noch autonom über ihre eigene sexuelle Reproduktion jenseits von Ehe und Familie. Eine Provokation!

Die europäische **Anti-„Menschenhandels-Politik“** ist die konservative Antwort auf diese Provokation. Sie reagiert reflexartig, indem sie der **Bekämpfung der Prostitution** innerhalb der Bekämpfung der Migration einen herausragenden Stellenwert zuweist.

Viele, die der offiziellen „Menschenhandels“-Politik skeptisch bis kritisch gegenüberstehen, halten die in diesem Kontext erfolgende Bekämpfung der Prostitution für einen unbedeutenden, zu vernachlässigenden Anachronismus. Andere sehen darin einen Mangel an Differenzierungsvermögen und fordern, man solle doch bitte nur den „Menschenhandel“, nicht aber die davon zu unterscheidende Prostitution bekämpfen. Beides seien doch zwei unterschiedliche Dinge.

Wer so argumentiert, hat den Sinn der europäischen Politik mit „Menschenhandel“ nicht begriffen: Die europäische Anti-„Menschenhandels“-Politik ist zwei in einem: die Abwehr gegenüber Migration als solcher und gleichzeitig die konservativ-reaktionäre Antwort auf das Brüchigwerden der traditionellen Geschlechterrollen im Kontext der Feminisierung von Migration.

Beides ist untrennbar miteinander verknüpft. Die EU-Strategen wissen das und handeln entsprechend.

EU-Menschenhandels-Politik gegen Sexarbeit in der Prostitution

Am deutlichsten formuliert ist diese Zielvorgabe in der „**Brüsseler Erklärung**“, die auf einer 2002 von EU-Kommission und IOM ausgerichteten Konferenz in Brüssel verabschiedet wurde. Diese programmatische Erklärung forderte, die „unsichtbare Ausbeutung“ sichtbar zu machen durch ein „Programm zur **Überwachung**, administrativen Kontrolle und Informationsgewinnung auf den **Sex- und Arbeitsmärkten**“.¹⁷ Insbesondere die Zusammenarbeit mit NGOs sollte zum Ziel haben, „die **Sex- und Arbeitsmärkte** einer deutlich sichtbaren **Überwachung** zu unterstellen und intern **Informantennetze** aufzubauen“¹⁸, die als „Frühwarnsystem“ für Menschenhandel und illegale Beschäftigung fungieren sollten.

Die Überwachung der Sexmärkte knüpft natürlich an Ziele der Sittlichkeitsbewegung früherer Jahrhunderte an. So begrüßte etwa die EU-Kommission in ihrer Mitteilung zum Frauenhandel aus dem Jahr 1996, das in mehreren EU-Mitgliedstaaten „bereits

¹⁷ **BRÜSSELER ERKLÄRUNG**, 18-20.09.2002, S.8

¹⁸ ebenda, S. 9

kleine **Sondereinheiten für Sittlichkeitsverbrechen** (bestehen), die über einschlägige Erfahrungen im Bereich Menschen-/Frauenhandel verfügen“.¹⁹

Sittlichkeitsfanatikern geht es jedoch nicht nur um Überwachung. Die Sex-Kontrolle ist nur ein Mittel auf dem Wege zur Abschaffung der Prostitution. So fordern EU-Gremien in regelmäßigen Abständen den „**Verzicht auf Werbung von und mit Prostitution**“.²⁰ Die Medien wurden im Jahr 2000 vom EU-Parlament aufgefordert, „mit Hilfe ihrer berufsethischen Verhaltenskodizes die **Werbung für den Sexhandel** zu begrenzen“.²¹ 2011 hieß in diesem Sinne, dass Werbung vielfach eine Form geschlechtsbezogener Gewalt sei, da sie die Gewalt gegen Frauen trivialisiere.²²

Die **Missionierung im Sinne von Prostitutionsgegnerschaft** richtet sich mit Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen vor allem an die Herkunftsländer. Damit versucht man, den Rest der noch nicht so zivilisierten Menschheit auf das hohe sittliche Niveau der EU-Kommission zu bringen. In unverkennbar kolonialistischer Tradition sollen vor allem Menschen in den weit von Europa entfernt liegenden „**Herkunftsländern**“ aufgeklärt werden. Es gelte, insbesondere die Frauen dort „über die Gefahr sexueller Ausbeutung aufzuklären“.²³ In sämtlichen Drittländern sollten Botschaften „über die Gefahren der Rekrutierungen in das Unterhaltungsgewerbe“²⁴ informiert werden. Wichtig sei es, Informationsfilme herzustellen „um **Eltern** in den Herkunftsländern **vor der Sexindustrie zu warnen**“.²⁵ Derartige Informationskampagnen richteten sich – so heißt es explizit – an „potenzielle Ein-/Auswanderinnen und an die weiblichen Flüchtlinge“. Dabei gehe es insbesondere um „die **Bekämpfung der mit Prostitution assoziierten Vorstellung des leichten Geldverdienens**“.²⁶

Auch **EU-Inländer** sollen von derartigen Sensibilisierungskampagnen nicht verschont bleiben. Vorgesehen sind „**Sexualerziehungsprogramme**“²⁷ für Schulen. Die

¹⁹ **MITTEILUNG** der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema „Frauenhandel mit dem Ziel der sexueller Ausbeutung“, 20.11.1996, S. 18,

²⁰ **ENTSCHEIDUNG** zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema „Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung“ (KOM 896) 0567, 19.01.1998, S.3

²¹ **ENTSCHEIDUNG** des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels“ (KOM(1998)726 – C5-0123/1999 – 1999/2125(COS)), 19.05.2000, S. 313

²² **ENTSCHEIDUNG** des Europäischen Parlaments vom 5. April 2011 zu den Prioritäten und Grundzügen einer neuen EU-Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, 05.04.2011, S. 2

²³ **MITTEILUNG** der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema „Frauenhandel mit dem Ziel der sexueller Ausbeutung“, 20.11.1996, S. 12

²⁴ **ENTSCHEIDUNG** zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema „Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung“ (KOM 896) 0567, 19.01.1998, S.4

²⁵ **ARBEITSDOKUMENT** über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels“ (KOM (1998)0726 – C%-0123/1999, 26.10.1999, S. 7

²⁶ **EMPFEHLUNG** Nr. R (2000) 11 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über die Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, 19.05.2000, S. 3/4

²⁷ ebenda, S. 4

„Brüsseler Erklärung“ sprach in diesem Zusammenhang von einer „Erziehung zu gleichberechtigten und respektvollen Beziehungen zwischen den Geschlechtern“ und forderte Sensibilisierungskampagnen, „die sich insbesondere an die **Kunden** richten.“²⁸ Maßnahmen, um der Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen entgegenzuwirken, sind nach dem Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005) „vorbeugende Maßnahmen einschließlich in den Schulunterricht einbezogener **Erziehungsprogramme für Jungen und Mädchen**.“²⁹

All diese Schritte aber begleiten nur die **eigentliche Aufgabe**, die der Rat „Justiz und Inneres“ auf seiner Tagung am 29./30.11.1993 als „**Zerschlagung der Systeme zur organisierten Ausbeutung der Prostitution**“ bezeichnet hat.³⁰ Der Kampf gegen Menschenhandel solle sich - so eine EntschlieÙung des Europaparlaments von 1998 - nicht gegen die Opfer, sondern gegen die Schlepper und Arbeitgeber richten. Explizit erwähnt wurden dabei „**Bordellinhaber**“.³¹ Hierbei könne es - so die Erklärung der Ministerkonferenz in Den Haag von April 1997 - eine „zeitweilige oder dauerhafte **Schließung von Einrichtungen** (geben), die für den Frauenhandel genutzt wurden oder werden sollten.“³²

In der öffentlichen Debatte war diese eindeutige und unmissverständliche Anti-Prostitutionspolitik der EU lange nicht präsent und bewusst, obwohl sie die europäische Menschenhandels-Politik von Anfang an begleitet hat.

In der Öffentlichkeit diskutiert wurde hingegen die Politik der Einschränkung der Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen in Gestalt der 1999 in Schweden eingeführten Freierbestrafung - bekannt geworden unter der Bezeichnung „Schwedisches Modell“. Dabei wird verkannt, dass die Grundlinien dieser Politik zuvor schon in der EU abgesteckt wurden.

Die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen war den EU-Gremien schon immer ein Dorn im Auge - auch unabhängig von der schwedischen Freierkriminalisierung. So registrierte die EU-Kommission bereits **1996** – also drei Jahre vor der Einführung der Freierbestrafung in Schweden - in einer Mitteilung an das Europäische Parlament besorgt, „dass die Nachfrage nach ‚exotischen‘ Prostituierten wächst“.³³ Man empfahl seinerzeit (ich zitiere) „Informationskampagnen zur **Abschreckung potentieller Klienten**“³⁴ der Frauen.

²⁸ **BRÜSSELER ERKLÄRUNG**, 18-20.09.2002, S.6

²⁹ **ÜBEREINKOMMEN** des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, 16.05.2005, S. 7

³⁰ **EMPFEHLUNGEN** der Tagung des Rats „Justiz und Inneres“ der EU-Kommission, 30.11.1993, zit. nach **MITTEILUNG** der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema „Frauenhandel mit dem Ziel der sexueller Ausbeutung“ S. 40

³¹ **ENTSCHLIESSUNG** vom 18. Januar 1996 zum Menschenhandel, S. 2

³² **ERKLÄRUNG** Ministerkonferenz in DEN HAAG zu Europäischen Leitlinien für wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung des Frauenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung, 26.04.1997, S. 12

³³ **MITTEILUNG** der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema „Frauenhandel mit dem Ziel der sexueller Ausbeutung“, 20.11.1996, S.6

³⁴ ebenda, S. 13

An dieser Linie hielten die EU-Gremien bis heute fest. Dabei ging es nicht etwa – wie es heute heißt – um eine „**Nachfrage nach Opfern**“³⁵ von Menschenhandel, sondern - unabhängig von irgendwelchen Opfern – um die Bekämpfung der „**Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen**“ als solchen. Menschenhandel war und ist stets nur der billige Vorwand für eine offen bekundete Anti-Prostitutionspolitik. So heißt es in aller Offenheit in der bereits zitierten „Brüsseler Erklärung“ von 2002 (ich zitiere):

„Wesentliches und gemeinsames **Ziel der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels** sollte die **Verringerung der Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen und billigen Arbeitskräften** sein.“³⁶ Die „umfassende europäische Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels“ – so heißt es weiter – „muss insbesondere auf Anwerber, Transporteure, Ausbeuter, sonstige Mittelsmänner, **Kunden** und Nutznießer abzielen“.³⁷

Die **Forderung nach einer strafrechtlichen Kriminalisierung dieser Nachfrage** fand sich erst im Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005.³⁸

Bei der beabsichtigten Bekämpfung der Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen will man aber offensichtlich nicht stehen bleiben. Sie ist lediglich ein Schritt in Richtung Prostitutionsverbot, die offenbar mit Strategien zur „**Verringerung des Angebots**“ an sexuellen Dienstleistungen kombiniert werden soll.

So heißt es in der am 19. Juni.2012 veröffentlichten „Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012 – 2016“, die EU-Kommission werde Forschungsarbeiten finanzieren, „die sich mit der Verringerung der Nachfrage nach Dienstleistungen und Gütern von Opfern des Menschenhandels“ sowie mit „der **Verringerung des Angebots** an solchen Dienstleistungen und Gütern... befassen.“³⁹

Damit wäre dann glücklich der Bogen geschlagen zur Migrationsabwehr: Die neue Strategie – wie sie der hierzulande beabsichtigten Konzessionierung von Prostitutionsstätten zugrundeliegt – würde sich dann vorrangig nicht mehr gegen die Kunden, sondern gegen die migrantischen Sexarbeiterinnen richten.

Die unter dem Etikett „Menschenhandel“ betriebene und medial in Szene gesetzte Politik – das dürfte vielleicht deutlich geworden sein - richtet sich gar nicht gegen die

³⁵ **ENTSCHLIESSUNG** des Europäischen Parlaments vom 10. Februar 2010 zur Verhütung des Menschenhandels, 10.02.2010, S. 1

³⁶ **BRÜSSELER ERKLÄRUNG**, 18-20.09.2002, S. 6

³⁷ ebenda, S. 2

³⁸ **ÜBEREINKOMMEN** des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, 16.05.2005, S. 16

³⁹ **MITTEILUNG** der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016, 19.06.2012, S. 9

Chimäre der so genannten „Zwangsprostitution“, sondern bekämpft konsequenterweise gleich die Prostitution als solche. Die einschlägigen Dokumente der EU machen daraus keinen Hehl. Die Behauptung, dass sich die Anti-„Menschenhandels“-Politik gegen Zwangsprostitution richte, ist mithin billiger Etikettenschwindel.

Die EU-Politik mit dem „Menschenhandel“ basiert mithin auf **zwei Lebenslügen**:

- (1) sie sei nur gegen kriminelle Auswüchse der Migration, nicht aber gegen die Migration als solche gerichtet
- (2) sie sei nur gegen „Zwangsprostitution“, nicht aber gegen Prostitution als solche gerichtet.

Beides ist nachweislich falsch.

Nun hat man aber vorgebaut, um sich des Vorwurfs, man würde falsch spielen, zu erwehren. Die argumentative Hintertür, die man sich vorsorglich offengelassen hat, besteht und schlicht und einfach darin, dass man jede Prostitution als „Zwangsprostitution“, als eine Form „sexueller Ausbeutung“ deutet.

In diesem Sinne erklärte das Europäische Parlament in Bezug auf Prostitution in einer Entschließung vom 19. Mai 2000 – ich zitiere - , „dass im Allgemeinen **niemand sich frei für Prostitution als Lebensform entscheidet**, sondern dass diese ein Phänomen darstellt, das eng mit den wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Möglichkeiten der Frauen in einer gegebenen gesellschaftlichen Wirklichkeit zusammenhängt; dass diejenigen, die sie ausüben, **auf die eine oder andere Weise dazu gezwungen** werden und dass **sexuelle Ausbeutung** ein Verbrechen ist.“⁴⁰

(Ebenso könnte man übrigens jede Migration jenseits der Elitenmigration als durch die ökonomischen Verhältnisse erzwungene „Armutsmigration“ stigmatisieren und bekämpfen!)

Die EU-Politik mit „Menschenhandel“ ist bemüht, **Prostitution** grundsätzlich mit **Ausbeutung** in Zusammenhang zu bringen. Während die politische Vertreter der herrschenden Klassen die Existenz von Ausbeutung weit von sich weisen, wenn es um die alltägliche kapitalistische Verwertung von Arbeitskraft geht, überschlagen sie sich förmlich, wenn es um Kritik an Ausbeutung im Kontext von „Menschenhandel“, speziell des „Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“ geht.

Die so genannte „sexuelle Ausbeutung“ konnte bis heute nicht klar definiert werden. Und das ist auch nicht beabsichtigt. Denn „**sexuelle Ausbeutung**“ ist nicht als

⁴⁰ **ENTSCHLIESSUNG** des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels“ (KOM(1998)726 – C5-0123/1999 – 1999/2125(COS)), 19.05.2000, S. 308

analytischer Begriff, sondern als **politischer Kampfbegriff gegen Prostitution** konzipiert worden. Dessen schlichte Botschaft lautet: Prostitution erlaubt keine Unterscheidung in „freiwillige“ und „ausbeuterische Zwangsprostitution“, Prostitution als solche ist „sexuelle Ausbeutung“.

So sprach das Europäische Parlament 1998 von (ich zitiere) „**Prostitution und anderen Formen der sexuellen Ausbeutung**“.⁴¹ Und in der „Brüsseler Erklärung“ von 2002 war die Rede von „**Ausbeutung durch Prostitution**“⁴², was nichts anderes bedeutet, als dass Prostitution aus sich selbst heraus ausbeuterisch ist. Im selben Jahr positionierte sich der Rat der Europäischen Union in einem „Rahmenbeschluss“ gegen die „**Ausbeutung einer Person mittels Prostitution oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung**“.⁴³

Die aktuellen Statements schließen damit bruchlos an Formulierungen der im Dezember 1949 verabschiedete UN-„Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer“ an. Dort heißt es, dass „die Prostitution und das sie begleitende Übel des Menschenhandels zum Zwecke der Prostitution mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind und das Wohl des einzelnen, der Familie und der Gemeinschaft gefährden.“⁴⁴

Aus dieser Perspektive der 40er und 50 er Jahre des vergangenen Jahrhunderts und ihrer politischen Eliten sind Sexarbeiterinnen nichts weiter als unwerte und **gemeinschaftgefährdende Subjekte**. Das muss man sich deutlich klar machen. Es verwundert nicht, dass das Europäische Parlament in einer EntschlieÙung vom 18. Januar 1996 bekräftigte, die UN-Konvention von 1949 zu „erneuern“.⁴⁵

Wandel im Verständnis von Menschenhandel

Nun gibt es in der europäischen Debatte einen bemerkenswerten Wandel im Verständnis dessen, was „Menschenhandel“ genannt wird.

Und es wäre sicherlich zu eindimensional, im Konzept von „Menschenhandel“ nur rückwärtsgewandtes Gedankengut herauszufiltern. Will die EU-Politik mit dem „Menschenhandel“ sich der Migration und ihre Wandlungen erwehren, so muss sie sich diesen Wandlungen auch konzeptionell flexibel anpassen.

⁴¹ **ENTSCHLIESSUNG** zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema „Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung“ (KOM 896) 0567, 19.01.1998, S.2

⁴² **BRÜSSELER ERKLÄRUNG**, 18-20.09.2002, S. 13

⁴³ **RAHMENBESCHLUSS** des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels 19.07.2002, S. 2

⁴⁴ **KONVENTION** zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer, 02.12.1949; S. 1, zit. nach: <http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar317-iv.pdf>

⁴⁵ **ENTSCHLIESSUNG** vom 18. Januar 1996 zum Menschenhandel, 18.01.1996, S. 5

Wir verzeichnen in der Zeitenabfolge der letzten 20 Jahre in Europa **drei deutlich voneinander unterschiedliche Konzepte von Menschenhandel**.

1.

Das **erste Verständnis von Menschenhandel** kennzeichnet die Phase vom Beginn der 90er Jahre bis zum Jahre 2002:

Menschenhandel wurde fast durchgängig nur als **Frauenhandel** begriffen und dieser bezog sich fast ausschließlich auf Prostitutionsmigrantinnen, gelegentlich auch auf Heiratsmigrantinnen.

Menschenhandel war – ich zitiere eine offizielle Definition der EU von 1996 „das **Verschleppen von Frauen aus Drittländern in die Europäische Union** zum Zwecke sexueller Ausbeutung“. Und darunter verstand man Prostitution.

Das Konzept von „Frauenhandel“ blieb in diesem Zeitraum auf das weibliche Geschlecht begrenzt und wurde immer mit einem **Grenzübertritt** in Verbindung gebracht.

2.

Im Anschluss an das „Palermo-Protokoll“ aus dem Jahr 2000 änderte die EU im Juli 2002 in einem Rahmenbeschluss ihr bisheriges Verständnis von Menschenhandel.

Kernpunkt dieses neuen, **zweiten Verständnisses von Menschenhandel** ist, dass dieses Konzept fortan nicht mehr auf eine grenzüberschreitende Verschleppung von Frauen fokussierte, sondern die „Ausbeutung einer Person durch Arbeiten oder Dienstleistungen“, also den Prozess am Ende einer Migrationskette ins Zentrum rückt. Nicht mehr die **grenzüberschreitende Schleusung**, sondern die jenseits des Grenzübertritts angenommenen **Prozesse der „Ausbeutung“ im Zielland** des Menschenhandels gerieten nunmehr ins Visier.

Damit wurde „Menschenhandel“ vom Grenzübertritt losgelöst und zugleich das Verständnis von Ausbeutung ausgeweitet: Neben die so genannte „sexuelle Ausbeutung“ (sprich: Prostitution) trat nun die „Ausbeutung der Arbeitskraft“. Aus „Frauenhandel“ wurde „Menschenhandel“.

Warum änderte sich die offizielle Definition von Menschenhandel?

Mit dieser Neukonzeption von „Menschenhandel“ trug man der Existenz bereits innerhalb der EU lebender illegaler Migranten/innen Rechnung, bei denen ein Schleusungsvorgang bzw. entsprechende „Menschenhändler“ vielfach gar nicht mehr auszumachen waren. Um aber dennoch die Migrationsprozesse im Zweifel auch strafrechtlich effektiv regulieren zu können, mussten die bereits bestehenden **„illegalen Migrationsströme im Innern“** der EU mit in Betracht gezogen werden.

Diesen Wandel der politischen Zielvorgabe spiegelte der Schwenk in der Definition von Menschenhandel wider. Wegen „Menschenhandels“ konnten nunmehr auch diejenigen strafrechtlich verfolgt werden, die Arbeitskräfte mit illegalem Aufenthalt zu **untertariflichen** Bedingungen beschäftigten, ohne selbst an deren illegalen Grenzübertritt beteiligt gewesen zu sein.

3.

Für die aktuelle Entwicklung entscheidend ist aber ein **erneuter Wandel** im offiziellen Verständnis von „Menschenhandel“, der sich in der Zeit von 2009 bis 2011 abzeichnete und 2012 in die neue Strategie der EU gegen Menschenhandel einfluss.

Fokussierte das Verständnis von „Menschenhandel“ in der ersten Phase nur auf die „sexuelle Ausbeutung“ der Prostitutionsmigrantinnen und wurde dieses Konzept 2002 um die Arbeitsausbeutung illegaler Migranten ausgeweitet, so werden nun – in einer dritten Phase - auch **Handlungen jenseits von Arbeit** unter den Begriff „Menschenhandel“ subsumiert.

Laut einschlägiger EU-Dokumente handelt es sich dabei um die „Ausnutzung von Betteltätigkeiten oder rechtswidrigen Handlungen“. Zu Letzterem zählt u.a. die Anstiftung zu Laden- und Taschendiebstahl sowie Drogen- und Organhandel.

Im Mittelpunkt steht - wie auch in der zweiten Phase – der so genannte „interne Menschenhandel – ich zitiere: „Bei dem immer häufiger auftretenden **internen Menschenhandel** sind die Opfer meist EU-Bürger, die innerhalb ihres Mitgliedsstaats oder **in einen anderen Mitgliedsstaat verschleppt** werden.“⁴⁶

Auffälligerweise ist nun die Rede von angeblich neuen „spezifischen Risikogruppen“, die besonders von Menschenhandel betroffen sein sollen. Ausdrücklich genannt werden in den einschlägigen EU-Dokumenten nun „**Einwanderungskinder**“, unbegleitete Minderjährige, Haushaltshilfen, Arbeitnehmer ohne gültige Papiere und – man höre! - die „Volksgruppe der Roma“. Ich zitiere: Zu diesen Gruppen gehören Kinder, insbesondere Schulabbrecher, zurückgelassene Kinder, Kinder mit Behinderung sowie Angehörige der Volksgruppe der Roma.“⁴⁷

Spätestens hier begreift man, dass mit dem neuen Verständnis von „Menschenhandel“ die so genannte „**Armutsmigration**“ in den Fokus gerät. Die Bekämpfung des Menschenhandels wird zusehends ist eine **Bekämpfung armer Menschen**.

Man sollte nicht die Hand dafür ins Feuer legen, dass man hier die letzte Wandlung des Konzepts „Menschenhandel“ vor sich habe. Es könnte sich eine Erweiterung der Liste potenzieller Menschenhandelsopfer abzeichnen, wenn das Europäische Parlament in einer Entschließung vom 5. April 2011 darauf hinweist, „dass sowohl

⁴⁶ Die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016, 19.06.2012, S. 10

⁴⁷ ebenda, S. 17

Frauen als auch Kinder denselben Formen der Ausbeutung unterworfen sind und beide daher als **Rohstoffe auf dem internationalen Reproduktionsmarkt** betrachtet werden können“.⁴⁸ Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das – ich zitiere - „Problem der Leihmutterschaft“ bzw. auf die „Ausbeutung des weiblichen Körpers und seiner reproduktiven Organe“.⁴⁹

Hier zeigt sich noch einmal deutlich die **Verschränkung der Kontrolle von Migration** mit der **Kontrolle der sexuellen Reproduktion** in Gestalt der Prostitutionsbekämpfung, die die EU-Politik mit dem „Menschenhandel“ von Anfang an ausgezeichnet hat. Diese Verschränkung lässt sich auch daran ablesen, dass seit 2011 erstmals „illegale Adoptionen“ sowie „Zwangsheiraten“ unter den Begriff „Menschenhandel“ fallen.

⁴⁸ **ENTSCHLIESSUNG** des Europäischen Parlaments vom 5. April 2011 zu den Prioritäten und Grundzügen einer neuen EU-Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, 05.04.2011, S. 5

⁴⁹ ebenda